

B. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB)

Sonstige Sondergebiete - Einkaufszentrum gem. § 11(3) BauNVO

Im sonstigen Sondergebiet mit den Zweckbestimmung „Einkaufszentrum“ gem. §11 (3) BauNVO ist eine Verkaufsfläche vom max. 2925 m², sowie zusätzlich max. 310 m² Flächen für Wohnen zulässig. Im Sondergebiet sind nachfolgende Einzelhandelssortimente und -flächen zulässig.

Die Definition der Sortimente wird auf der Grundlage der Klassifikation der Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamtes - Ausgabe 2003 - bestimmt. Der Einstufung der Sortimente im Hinblick auf ihre städtebauliche Relevanz liegt das Sortimentskonzept des Regionalen Einzelhandelskonzeptes zu Grunde (vgl.: BBE Unternehmensberatung GmbH: Regionales Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck. Köln 2006, S. 128-133/ Anhang : „Bergische Liste“)

Im SO1 ist eine maximale Verkaufsfläche von 1715 m² zulässig. Die Sortimentstruktur und der Umfang der Verkaufsflächen wird wie folgt festgelegt:

Nahversorgungsrelevantes Kernsortiment gem. Klassifikation der Wirtschaftszweige, 2003 :

52.11.1, 52.2	Lebensmittel, Süßwaren,
Getränke, Spirituosen	(einschl. Milchprodukte, Tiefkühl-,
Fleisch-	waren, Gemüse, Tiernahrung),
52.49.9	Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel
52.33.1	Körperpflegemittel, Kosmetika,

max. 1545 m² VK.

Zentrenrelevantes Randsortiment gem. Klassifikation der Wirtschaftszweige, 2003 :

52.41, 52.44.7	Haus- und Heimtextilien
52.42	Bekleidung (auch
Sportbekleidung),	

52.43 Leder, 52.48.6, 52.49.8 52.47.1 - 3 Zeitschriften, Bücher,	Schuhe (auch Sportschuhe), Spiel- und Sportwaren, Papier, Schreibwaren,
52.44.3 - 4 52.49.1 getrocknete Blumen,	Bürokleinartikel, Nichtelektrische Haushaltswaren, Topf- und Schnittblumen,
	Gebinde
max 170 m ² VK (= 10% der Gesamt-VK)	

Im SO2 ist eine maximale Verkaufsfläche von 1085 m² zulässig.
Die Sortimentstruktur und der Umfang der Verkaufsflächen wird
wie folgt festgelegt :

Nahversorgungsrelevantes Kernsortiment gem. Klassifikation der
Wirtschaftszweige, 2003:

52.11.1, 52.2 Spirituosen	Lebensmittel, Süßwaren, (einschließlich Milchprodukte, Hunde- und Katzenfutter), Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel Körperpflegemittel, Kosmetika
52.49.9 52.33.1 max. 975 m ² VK	

Zentrenrelevantes Randsortiment gem. Klassifikation der
Wirtschaftszweige , 2003:

52.44.3-4	Aktionsartikel, Nicht elektrische Haushaltswaren
max. 110 m ² VK (= 10% der Gesamt-VK)	

Im SO 3 sind ergänzende Einzelhandelsnutzungen und Wohnen
auf einer maximalen Nutzfläche von 435 m² zulässig:

Auf die ergänzenden Einzelhandelsnutzungen entfällt eine
Gesamtverkaufsfläche von 125 m² , die sich auf folgende
Sortimente gem. Klassifikation der Wirtschaftszweige, 2003,
verteilt:

52.3	Apotheken; Facheinzelhandel mit medizinischen, orthopädischen kosmetischen Artikeln
und	

Auf das Wohnen entfällt eine Geschoßfläche von max. 310 m².

2. Maß der baulichen Nutzung gem. §9 (1) Nr.1 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die mittels Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen, sowie durch die differenziert festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen. Die Höhe der in SO1 und SO2 vorgelagerten Verkehrs- / Wege- und Stellplatzflächen entspricht dabei (unter zusätzlicher Veränderung der zur Entwässerung notwendigen Flächenneigungen) der in SO1 bzw. SO2 festgesetzten Fußbodenhöhen.

Die in der überbaubaren Grundstücksfläche befindliche Fahrrampe verbindet diese Ebenen miteinander.

3. Höhe baulicher Anlagen

SO1: Die Höhe des SO1-Marktes erstreckt sich von einer Höhe des Fertigfußbodens von 163,7 müNHN +/- 0,50 m bis zur Oberkante des Fertigfußbodens des darüberliegenden SO2-Marktes einschließlich dessen Stellplatzanlage von max. 171,0 müNHN +/- 0,50 m.

SO2: Die Höhe des SO2-Marktes erstreckt sich von der Höhe des Fertigfußbodens von max. 171,0 müNHN +/- 0,50 m einschließlich dessen Stellplatzanlage bis zu einer Firsthöhe von max. 176,7 müNHN +/- 0,50 m.

SO3: Die Höhe der Ladennutzungen erstreckt sich von der Höhe des Fertigfußbodens von 170,0 müNHN +/- 0,50 m bis zu der Höhe des Fertigfußbodens der darüber liegenden Fläche für Wohnen von min. 173,8 müNHN +/- 0,50 m. Dessen Gebäudehöhe (Firsthöhe) ist auf max. 184,0 müNHN +/- 0,50 m beschränkt.

4. Bauweise

Abweichend von § 22 (2) BauNVO sind Gebäude einer Länge über 50 m zulässig. Die Gebäude sind entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 116 der Flur 142 (Haus Heckinghauser Straße 127) ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten.(§ 22 (4) BauNVO)

5. Natur und Landschaft

Die festgesetzten Flächen

- zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern gemäß § 9 (1) 25 a BauGB

- der Fassaden- und Wandbegrünung, sowie

- die Dachbegrünung der östlichen Anlieferung im SO1 und des süd-

lichen Flachdachs von SO2

sind im Grünfestsetzungsplan zum Durchführungsvertrag ersichtlich und sind entsprechend umzusetzen.

6. Artenschutz

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von brütenden Vogelarten ist die Fällung bzw. der Rückschnitt der Gehölze in den Monaten Oktober bis Februar vor Baubeginn durchzuführen (siehe § 64 (1) Nr. 2 LG NRW).

Mit dem Abriss der Gebäude ist spätestens im März des jeweiligen Jahres zu beginnen.

Daher ist bei allen Gebäuden, die zwischen April und Oktober abgerissen werden, zuvor ein potentieller Besatz durch Brutvögel sowie Fledermäuse auszuschließen (ökologische Baubetreuung)

Die Fortpflanzungsstätte des Mauerseglers hinter einer Eternitplatte des leer stehenden Hauses an der Heckinghauserstr. ist außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und April zu verschließen (nur falls zeitnaher Abriss im März nicht möglich) und durch das vorherige Anbringen von mind. drei Nisthilfen zu kompensieren.

Sollten durch die weiteren Begehungen zusätzliche Brutplätze festgestellt werden, ist die Menge der Kästen im Verhältnis 1:3 (Überkompensation) anzupassen. Sollte ein sicherer Verschluss nicht möglich sein bzw. werden weitere Brutstätten nachgewiesen, sind die Abrissarbeiten bis außerhalb der Brutzeit zu verschieben.

7. Immissionsschutz

Die Geräuschabstrahlung der im Zusammenhang mit der Nutzung der

Lebensmittelmärkte erforderlichen Kühl- und Lüftungsgeräte muss so

ausgelegt werden, dass die in der Nachbarschaft einzuhaltenden

Immissionsrichtwerte nachts erfüllt werden, da Kühl- und Klimageräte temperaturabhängig laufen und in Abhängigkeit von der Witterung auch nachts in Betrieb sein können.

Entlang der westlichen Grenze wird entlang der Festsetzung einer Anlage zum Immissionsschutz von der gekennzeichneten Station 1 beginnend bis Station 2 eine Lärmschutzwand errichtet. Diese hat auf einer Länge von 20,00 m eine Höhe von 2,00 m (172,8 m ü NHN), auf weiteren 5,00 m eine Höhe von 1,50 m (172,3 m ü NHN), auf einer letzten Länge von 5,00 m eine Höhe von 1,00 m (171,8 m ü NHN) . Die Baukonstruktion der Wand muss die Anforderungen der Schalldämmung und Schallabsorption der ZTV Lsw06 - Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen- erfüllen.
 Schalldämmung DLR > 24 dB (B3 nach DIN EN 1793-2)
 Schallabsorption DLS > 8 dB hochabsorbierend

Die Betreibung der Märkte des SO-Gebietes ist gemäß § 9 (2) Satz 2 BauGB solange unzulässig, bis die festgesetzte Lärmschutzwand an der Grundstücksgrenze zum Haus Heckinghauser Str. 107 gemäß Festsetzung vollständig realisiert ist.

Die zu SO1 gehörige östliche Anlieferung ist einzuhausen (siehe Planteil 2 Grundriss Untergeschoss).

Der Parkplatz erhält eine ebene Oberfläche aus Asphalt oder Verbundsteinen ohne Fase.

Bei der Zulassung von Neubauvorhaben im Bereich SO 3 ist gem. § 9(1)24 BauGB- unter Beachtung des für gesunde Wohnverhältnisse erforderlichen Luftwechsels- bei den Außenbauteilen ein Schalldämm-Maß für die zur Heckinghauser Straße gelegene Süd- und Westfassade des Lärmpegelbereichs V, sowie der Nordfassade des Lärmpegelbereichs III einzuhalten.

Lärmpegelbereich u.ä.	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Aufenthaltsräume in Wohnungen in Büroräumen	
		erf. R' w,res. des Außenbauteils in dB	
III	61 bis 65	35	30
V	71 bis 75	45	40

Zur Sicherstellung des für gesunde Wohnverhältnisse erforderlichen Luftwechsels sind schalldämmende Lüftungssysteme für Schlafräume, sofern sie in den Obergeschossen angeordnet werden, einzurichten, damit auf das Öffnen von Fenstern verzichtet werden kann.

C. Örtliche Bauvorschriften

1. Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

Das mit SO2 bezeichnete Gebäude ist mit einem Pultdach mit vorgelagertem Fachdach und das mit SO3 bezeichnete Gebäude mit einem Satteldach zu versehen.

D. Kennzeichnungen

1. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind (§ 9 (5) Nr. 3 BauGB)

Unter dem nördlichen Teil des Plangebietes breitet sich eine von einem Nachbargrundstück ausgehende Grundwasserverunreinigung durch MKW aus. Da für diese Verunreinigung eine Sanierung bevorsteht, ist nach den Vorgaben des Umweltamtes der Stadt Wuppertal darauf zu achten, dass sie nicht be- bzw. verhindert wird. Die bodenschutzrechtlichen Maßnahmen für den Umgang mit der vom Nachbargelände zuströmenden Mineralölverunreinigung im Nordteil des Plangebiets sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde der Stadt Wuppertal abzustimmen.

Für den geplanten Wiedereinbau bodenmechanisch geeigneter Auffüllungsböden als Baustoffsubstitut für den Unterbau der Parkplatzfläche im Norden ist im Vorfeld eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Zum Ersatz der Grundwassermessstelle B3 im Norden des Plangebietes ist eine Ersatzmessstelle zu errichten.

Bei jeglichen Bauarbeiten im Boden und im Zusammenhang mit dem Abriss von Gebäuden ist das Umweltamt der Stadt Wuppertal zu beteiligen. Abbruchmaterial, Baugruben, Leitungsgräben und umzulagerender Boden sind gutachterlich abzunehmen.

E. Hinweise

1. Kampfmittel

Die durchgeführte Luftbildauswertung des Kampfmittelräumdienstes der Bezirksregierung war zwar negativ, doch vor Durchführung evtl.

erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründungen) sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Anschließend sind diese Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

2. Werbeanlagen

Lage und Ausprägung von Werbeanlagen sind im zugehörigen Durchführungsvertrag und im Planteil 2 geregelt.

3. Definitionen

3.1 Definition des Begriffs der "**Verkaufsfläche (VK)**":

Zur Verkaufsfläche gehören sämtliche Flächen, die dem Kunden zugänglich sind. Hierzu zählen auch Schaufenster, Gänge, Treppen, Kassenzonen, Standflächen für Einrichtungsgegenständen und dauerhaft zum Verkauf genutzte Freiverkaufsflächen. Hinzu kommen die Bereiche zum Abstellen der Einkaufswagen und -sofern zugänglich- Flächen der Pfandrückgabe. (vgl. Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben, Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben (Einzelhandelserlass NRW) gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr -V4/ VI A1 -16.21- u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie - 322/323-30.28.17 v. 22.09.2008. Ziffer 2.4. S. 10)

Darüber hinaus sind folgende Flächen / Bereiche ebenfalls der Verkaufsfläche zuzurechnen: Nicht integrierte Lagerräume (Lager mit Verkauf durch Zugang von Kunden, Windfang und Kassenvorraum sowie „Flächen, die aus hygienischen und betrieblichen Gründen nicht durch den Kunden betreten werden dürfen, in denen aber die Ware für ihn sichtbar ausliegt (Käse-, Fleisch- und Wursttheke etc.) und in dem das Personal die Ware zerkleinert, abwägt und abpackt“ (BVerwG AZ: 4C 10.04).

3.2 Definition des Begriffs "**Sortimente**", "**Kernsortiment**", "**Zentrenrelevante Randsortimente**":

Als Sortiment wird die Gesamtheit der von dem Handelsbetrieb angebotenen Warenarten und -sorten verstanden. Zu dem Warenangebot gehört ein nach dem Charakter des Handelsbetriebs abgestuftes Sortiment an Dienstleistungen. Der typische Charakter des

Betriebs wird von seinem Kernsortiment (z. B. Nahrungsmittel, Getränke usw.) bestimmt. Das Randsortiment dient der Ergänzung des Angebots, muss dem Kernsortiment sachlich zugeordnet und räumlich deutlich untergeordnet sein. Die Sortimentsbreite ist die Vielfalt der angebotenen Warengruppen, die Sortimentstiefe wird durch die Auswahl innerhalb der Warengruppen charakterisiert. Allgemein ist zwischen zentren-, nahversorgungsrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten zu unterscheiden.

Zentrenrelevante Sortimente zeichnen sich dadurch aus, dass sie z. B.

- viele Innenstadtbesucher anziehen,
- einen geringen Flächenanspruch haben,
- häufig im Zusammenhang mit anderen Innenstadtnutzungen nachgefragt werden

und

- überwiegend ohne Pkw transportiert werden können.

4. Technische Regelwerke

In diesem Bauleitplanverfahren kommen folgende Regelwerke zur Anwendung:

- DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau
- DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau
- DIN EN 1793-2 Schallschutzeinrichtungen an Straßen
- TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
- RLS 90 - Richtlinien für Lärmschutz an Straßen

Diese Regelwerke können im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten im Geodatenzentrum der Stadt Wuppertal, Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Rathaus Wuppertal-Barmen (Neubau), Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer C 078 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

5. Anzupflanzende Bäume

Die Lage der anzupflanzenden Bäume ist nicht exakt festgesetzt.

6. Durchführungsvertrag

Weitergehende Regelungen zur Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans trifft der Durchführungsvertrag.